

952/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Zurücklegung der Anzeige gegen M. P. durch die Staatsanwaltschaft“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 9:

Wie bereits dem angesprochenen Bericht im Standard vom 3. Juli 2000 selbst zu entnehmen ist, handelte es sich bei dem Verdacht, Dipl.Vw. M. P. habe seine Vermögenslosigkeit bloß vorgetäuscht bzw. Geld beiseite geschafft, um eine unbewiesene Vermutung, für deren Untermauerung keine objektivierbaren Beweise zur Verfügung standen. Bloße, durch keine konkreten Umstände belegte Vermutungen rechtfertigen eine Strafverfolgung nicht.

Zu 2 und 3:

In diesem Strafverfahren erstattete die Staatsanwaltschaft Innsbruck am 7. April 2000 einen Anfallsbericht gemäß § 8 Abs. 1 StAG, wonach ein anonymes Anzeigen einen Artikel der Tageszeitung „Der Standard“ über die Einleitung des Schuldenregulierungsverfahrens betreffend das Vermögen von Dipl.Vw. P. zum Anlass genommen hatte, gegen Dipl.Vw. P. eine Sachverhaltsdarstellung wegen des Verdachtes der fahrlässigen und der betrügerischen Krida einzubringen. Diese Anzeige habe die Staatsanwaltschaft Innsbruck veranlasst, gegen Dipl.Vw. P. ein Strafverfahren we-

gen §§ 159 StGB, 114 ASVG einzuleiten. Nach der Durchführung von Erhebungen berichtete die Staatsanwaltschaft Innsbruck am 16. Mai 2000, dass Dipl.Vw. M. P. bereits mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 20. Juni 1995 wegen des Deliktes der fahrlässigen Krida nach den §§ 159 Abs. 1 Z 1 und 2, 161 Abs. 1 StGB im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten in der American Highschool BetriebsgesmbH, der Pawen International Schools GesmbH, der Dipl.Vw. M. P. und Mitgesellschafter GesBR und der International School of Carinthia GesmbH verurteilt worden war. Das nunmehr in den Medien angesprochene Schuldenregulierungsverfahren betreffe die Bereinigung der im Zusammenhang mit diesen Gesellschaften bis 1993 aufgelaufenen Privatschulden. Es gebe keine Anhaltspunkte, dass Dipl.Vw. M. P. nach seiner Verurteilung Tathandlungen in Richtung § 159 StGB oder § 114 ASVG gesetzt habe. Durch die Einleitung des Schuldenregulierungsverfahrens habe er sich in keiner Weise strafbar gemacht. Zudem verkenne der anonyme Anzeiger die die betrügerische Krida pönalisierende Bestimmung des § 156 StGB, wenn er den Erlag eines Kostenvorschusses aus dem Vermögen des Gemeinschuldners dieser Bestimmung unterstellen wolle. Daher sei beabsichtigt, die anonyme Anzeige gemäß § 90 StPO zurückzulegen.

Zu 4 und 5:

Das in der Anfrage angesprochene Verfahren wird mit der gleichen Sachlichkeit und Objektivität bearbeitet wie andere Amtsgeschäfte.

Zu 6:

Die Strafanzeige gegen Dipl.Vw. M. P. wurde unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der StPO sowie des StAG nach rein sachlichen Gesichtspunkten bearbeitet. Schon deshalb waren derartige Maßnahmen nicht geboten. Im Übrigen entzieht sich die Interpretation der Entscheidung der zuständigen Anklagebehörde durch die Öffentlichkeit meinem Einflussbereich.

Zu 7 und 8:

Im Strafverfahren gegen Dipl.Vw. M. P. wurde vom Bundesministerium für Justiz weder eine Weisung an die staatsanwaltschaftlichen Behörden erteilt noch sonst eine Einflussnahme auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ausgeübt.

Das von der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck gebilligte Vorhaben der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 16. Mai 2000 wurde vom Bundesministerium für Justiz am 14. Juni 2000 zur Kenntnis genommen.